

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

112 (11.5.1884)

Beilage zu Nr. 112 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 11. Mai 1884.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 9. Mai. Ausführlicher Bericht über die 72. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer.

Zunächst berichtet der Abg. Köpffert, daß die Kommission dem in der gestrigen Sitzung von den Abgg. Jungmanns, Edelmann, Raft eingereichten Amendement zustimme und es als Zusatz zu § 1 des Gesetzesentwurfes zur Annahme dem Hohen Hause empfehle. Die Kommission sei von Anfang an, ebenso wie der Autor des Entwurfes, der Ansicht gewesen, es sei ein Kauf- oder Tauschvertrag während der Neuefrist gleich einem suspensiv bedingten Rechtsgeschäft während Schwebens der Bedingung aufzufassen und habe eine hierauf bezügliche Bestimmung in den Entwurf nur deswegen nicht aufgenommen, weil sie geglaubt habe, daß diese Auffassung des Neuerechts im Hinblick auf unser bürgerliches Gesetzbuch sowie das Handelsgesetzbuch Art. 339 als feststehend angenommen werden dürfe; in ähnlicher Weise verhalte es sich mit dem ersten Absätze des Amendements bezüglich der Berechnung der Neuefrist; auch diese Berechnung würde nach Meinung der Kommission keine Schwierigkeiten bereiten haben, da es ja an festen Regeln über die Berechnung der Fristen nicht fehle. Wenn aber das Haus diese Bestimmungen des Amendements im Interesse größerer Klarheit und um Kontroversen zu vermeiden für wünschenswerth halte, habe die Kommission gegen deren Aufnahme in das Gesetz nichts einzuwenden.

Abg. Jungmanns: Der § 1 gebe eine Garantie, daß so wichtige Verträge, wie die in Frage stehenden, ohne Uebereilung und mit ernstem Willen abgeschlossen werden, ohne die Mündlichkeit der Vertragsabschließung zu beeinträchtigen. Redner freut sich, daß diese Hauptbestimmungen, zu welchen die ursprüngliche Fassung des § 1 Anlaß gegeben habe, durch das Amendement befestigt seien. Das Gesetz nehme denjenigen, die sofortige Gebundenheit durch den Vertrag wünschen, die Mittel hierzu nicht (vergl. § 2); das Gesetz werde segensreich wirken, weshalb Redner um Annahme des § 1 nebst den Zusätzen des Amendements bitte.

Abg. v. Feder: Seiner Ansicht nach enthalte das Amendement eine Verschlechterung des Gesetzesentwurfes, namentlich in soweit dasselbe das Neuerecht als nach Art einer Suspensivbedingung wirkend erkläre; denn nach dieser Auffassung der Wirkung des Rücktrittsrechtes müsse man sagen, daß bis zum Ablauf der Frist gar nichts vorhanden, also auch ein Rücktritt nicht möglich sei. Ferner blieben auch jetzt noch eine Reihe von Fällen, die sehr geeignet, Meinungsverschiedenheiten hervorzurufen, unentschieden, so z. B. wenn ein Kauf- oder Tauschvertrag inter absentes oder durch Bevollmächtigte abgeschlossen werde. Wird gegen den § 1 stimmen.

Abg. Kiefer: Der Herr Vorredner sei allzu geschickt im Auffinden von Schwierigkeiten, er sei aber ein prinzipieller Gegner alles dessen, was zu Gunsten der bürgerlichen Bevölkerung geschehe; reaktionäre Bestrebungen werde Redner auch niemals gutheißen, hierzu gehöre aber der vorliegende Gesetzesvorschlag nicht, der vielmehr bestimmt sei, einem tief und allseitig empfundenen Bedürfnisse abzuhelfen. In einzelnen Fällen er dem Abg. v. Feder gegenüber feststellen, daß auch ein suspensiv bedingtes Rechtsgeschäft ein Vertragsverhältnis begründe und nicht ein Nichts sei.

Abg. v. Neubronn: Wenn er die jetzt in dem Amendement enthaltenen Bestimmungen nicht in seinen Entwurf aufgenommen habe, so sei dies in der Annahme der Selbstverständlichkeit derselben geschehen. Ob man das Rücktrittsrecht als suspensiv- oder als Resolutivbedingung auffasse, mache bezüglich der Wirkung keinen Unterschied, in beiden Fällen sei die Wirkung eben die, daß das Rechtsgeschäft befestigt ist; anders verhalte es sich während Schwebens der Bedingung, im Hinblick auf dieses Stadium des Rechtsgeschäfts scheine Redner allerdings die Auffassung des Rücktrittsrechtes als einer suspensiv wirkenden Bedingung dem Grundgedanken desselben entsprechender; wenn ferner der Abg. v. Feder behauptet habe, daß diese Auffassung des Neuerechts einen unerträglichen Schwebestand hervorrufe, so übersehe derselbe vollständig, daß ganz das Gleiche bei jedem unter einer Bedingung abgeschlossenen Vertrag eintritt, und daß auch dann, wenn man das Neuerecht ganz aufgibt und statt dessen die betreffenden Verträge an bestimmte Formen, schriftliche Abfassung, notarielle Beurkundung, Grundbucheintrag u. s. w., bindet, während einer längeren oder kürzeren Frist ein Schwebestand stattfindet, da die Erfüllung der Formvorschrift zeitlich der Willenseinigung der Parteien notwendig nachgehen muß. Das vorliegende Gesetz beabsichtige nur, ein Kriterium für die Ernstlichkeit des Vertragswillens zu schaffen, ob man als solches das Rücktrittsrecht oder die Erfüllung bestimmter Formvorschriften annehme, sei an sich einerlei; aus den schon mehrfach entwickelten Gründen habe die Kommission sich für das Rücktrittsrecht entschieden und bitte Redner das Hohe Haus, derselben zu folgen und den § 1 nebst den Zusätzen des Amendements anzunehmen.

Abg. Pfleger ist gegen das Gesetz, das nur noch mehr Prozesse als früher veranlassen und dem Bauer nichts helfen werde.

Abg. Wags meint, schon das Wort Rücktrittsrecht, Neuerecht deute eine Resolutivbedingung an; es habe auch

den Eindruck gehabt, daß man in den Verhandlungen der vorhergehenden Tage fast allgemein das Neuerecht als resolutiv wirkende Bedingung aufgefaßt habe; jetzt werde es auf einmal von der Kommission als Suspensivbedingung erklärt, dies begründe aber eine so tief greifende Aenderung der Beurtheilung, daß Redner Bedenken aufstiege, ob es rathsam sei, schon heute zur Abstimmung über den Entwurf zu schreiten; er seinerseits werde sich vielmehr freuen, wenn von irgend einer Seite ein Antrag auf Vertagung der Beschlußfassung gestellt werden würde, und sich demselben unbedingt anschließen.

Abg. v. Feder verwahrt sich gegen die Behauptungen des Abg. Kiefer, als ob ihm (Redner) das Interesse und die Wohlfahrt der bürgerlichen Bevölkerung weniger am Herzen liege als irgend einem anderen Mitgliede dieses Hohen Hauses; er habe nur davor gewarnt, ohne absolut zwingende Gründe an der Civilgesetzgebung zu rütteln, solche lägen aber hier nicht vor.

Der Berichterstatter Abg. Köpffert wendet sich zunächst gegen die Bedenken des Abg. v. Feder, daß auch das Amendement noch eine Reihe von Fällen unentschieden lasse, so namentlich wenn die betreffenden Verträge inter absentes, oder durch Bevollmächtigte abgeschlossen werden; hier wisse jeder Richter, wie zu entscheiden. Was die Auffassung des Neuerechts als Suspensivbedingung anlangt, so sei der Kommissionsbericht ausdrücklich nicht auf die Frage eingegangen, wie dasselbe zu behandeln sei, wenn man es als Bedingung aufsaßt; nun aber, nachdem die Analogie der Bedingung hineingezogen worden, handle es sich nicht um die Wirkungen der Bedingung, denn diese werden im Ganzen dieselben sein, sondern um den Rechtszustand während Schwebens der Bedingung, und hier sei die Auffassung des Neuerechts als Suspensivbedingung vorzuziehen.

In der nunmehr erfolgenden Abstimmung wird der § 1 mit den Zusätzen des Amendements angenommen.

Vor dem Eintritt des Hauses in die Diskussion über den § 2 erhält der Berichterstatter das Wort: Die erste Aenderung des § 2 durch die Kommission sei lediglich eine Fassungsänderung gewesen; zu den in dem Entwurf vorgesehenen drei Fällen, in welchen das Neuerecht wegfällt, habe das Amendement der Abgg. Jungmanns, Wader, Raft und Lohr noch zwei weitere hinzugefügt, um diesbezüglichen, von verschiedenen Seiten des Hauses geäußerten Wünschen zu entsprechen. Die Kommission habe gegen diese Erweiterung der Ausnahmen des § 2 nichts einzuwenden und bitte das Hohe Haus um Annahme des § 2 in seiner nunmehrigen Fassung.

Abg. Winterer: Da er ein Gegner des Gesetzes überhaupt sei, könne ihm auch Inhalt und Fassung des § 2 gleichgültig sein; er wolle nur auf die Inkonsequenz aufmerksam machen, deren sich der Entwurf durch den § 2 schuldig mache; im § 1 werde das Prinzip des Neuerechts aufgestellt: 5 Tage lang solle jeder Kontrahent sich überlegen dürfen, ob er bei dem abgeschlossenen Vertrag beharren wolle, erst nach 5 Tagen soll der Vertragswille reif sein, wie könne dann die notarielle Beurkundung oder der Grundbucheintrag hieran etwas ändern? Das Gesetz sei ein Armutshilfszeugniß für die ganze ländliche Bevölkerung, in deren Namen Redner gegen dasselbe energisch protestiren müsse.

Abg. Röttinger kann einen Widerspruch zwischen § 1 und § 2 nicht entdecken: das Gesetz finde eine Garantie für die reifliche Ueberlegung bei der Abschließung der betreffenden Verträge theils in der Gewährung einer Frist zu nochmaliger Prüfung des Geschäftes, theils in der Erfüllung gewisser Formlichkeiten. Wenn nun auch Redner die Regel des § 1 um so annehmbarer werde, je mehr sie durch Ausnahmen durchbrochen werde, so müsse er sich doch gegen die jetzige Ziff. 4 des § 2 (protokollarische Feststellung des Vertrags auf dem Rathhause vor dem Bürgermeister, dem Rathschreiber und einem Gemeinderath) erklären; hier sei das Gemeinderaths-Mitglied überflüssig; denn wie bei den Grundbucheinträgen das „versammelte“ Gewährgericht thatsächlich nur den dem Bürgermeister und Rathschreiber oder gar nur dem letzteren gebildet werde, so werde es hier auch kommen, daß in der Praxis nach und nach das Gemeinderaths-Mitglied wegfällt; bezüglich des weiteren Zusatzes in Betreff der unter der Städteordnung stehenden Städte meint Redner, daß, da jenes Dreimännerkollegium der Nr. 4 des § 2 als ein verkleinertes Gewährgericht zu betrachten sei, in den Städten, wo der Grund- und Pfandbucheinträger das Gewährgericht repräsentirt, die protokollarische Feststellung des Vertrags vor diesem genügen dürfte; jener Zusatz sei daher überflüssig und wieder zu streichen.

Abg. Kiefer: Der Widerspruch, den der Abg. Winterer zwischen dem § 1 und § 2 entdeckt habe, sei in Wahrheit nicht vorhanden: § 1 stelle das Prinzip des Rücktrittsrechtes auf aus agrarpolitischen Gründen, angelehnt an die gemachten Erfahrungen wolle man gewisse krankhafte Erscheinungen bei Liegenschaftsveräußerungen beseitigen; weiter als die Krankheit fordert, dürfe man freilich nicht gehen, dies könne aber auch von dem Gesetzesentwurf nicht behauptet werden. Soweit nun eine dem Gesetzgeber genügend erscheinende Kontrolle dafür vorhanden ist, daß den Veräußerungsgeschäften eine ruhige, sorgfältige Ueberlegung vorausgeht, sei es nur logisch, wenn hier das Prinzip des § 1 aufsetze. Was die Bestimmung der Ziff. 4 des § 2 betreffe, so werde es dem Bürgermeister in

vielen Fällen, namentlich wo es ihm an reicheren Erfahrungen gebricht, lieb sein, noch einen Gemeinderath neben sich zu haben.

Abg. Kopp: Durch die Erweiterung der Ausnahmen des § 2 seien die Bedenken beseitigt, die für ihn bis dahin der Annahme des Gesetzes entgegenstanden, jetzt erwarte er gute Wirkungen von demselben. Die Ziff. 4 des § 2 ist nach Redners Meinung überflüssig, weil schon in Ziff. 2 enthalten, wenn die Parteien doch einmal auf das Rathhaus vor den Bürgermeister und Rathschreiber kämen, könnten sie auch gleich den Grundbucheintrag bewirken lassen.

Abg. v. Neubronn kann nur, wie schon die Abg. Röttinger und Kopp gethan, betonen, daß die Ausnahmen des § 2 keineswegs im Widerspruch zu dem Prinzip des § 1 stehen, sich vielmehr durchaus harmonisch an den Grundgedanken und den Zweck des Gesetzes anschließen. Das württembergische Landrecht unterscheidet sich von dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht dadurch, daß es kein Neuerecht kenne, sondern dadurch, daß es keine Ausnahmen von demselben zulasse, welche Thatsache logischer Weise dem Abg. Winterer als einem Gegner des Prinzips des Entwurfes letzteren gerade annehmbar machen müsse. Was den mit so großer sittlicher Entrüstung ausgesprochenen Protest des genannten Abg. betreffe, so könne Redner von sich sagen, daß ihm die Bedürfnisse des Bauernstandes vollumfänglich bekannt seien; auch falle das Gewicht der Meinung von Männern, wie der Unterzeichner des Entwurfes mit Recht schwerer in die Waagschale als die Ansicht des Herrn Abg. Winterer, der in städtischen Angelegenheiten mehr zu Hause sein dürfte. Zu einem Protest gehöre eine Legitimation und diese könne nicht durch eine Steigerung der Stimme zur größten menschlichen Leistungsfähigkeit ersetzt werden. (Heiterkeit.)

Abg. Frech begreift nicht die Abneigung gegen den Entwurf, der zweifellos und in zweckentsprechender Weise vielfachen Miltständen abhelfen werde und durchaus kein Armutshilfszeugniß für die ländliche Bevölkerung sei. Im Einzelnen sei, wie schon Abg. Kopp bemerkt, Ziff. 4 des § 2 wegen der Ziff. 2 des gleichen Paragraphen entbehrlich; im Uebrigen seien durch die Zusätze wirkliche Verbesserungen des Gesetzes erzielt worden.

Abg. Matkmann ist gegen die Zugiehung des Gemeinderaths-Mitglieds in Ziff. 4 § 2, weil eine unnötige und unwürdige Kontrollirung des Bürgermeisters enthaltend.

Abg. Raft bestritt diese Behauptung des Vorredners, das Gemeinderaths-Mitglied sei nur als Urkundsperson beigezogen.

Abg. Jungmanns bestätigt die Bemerkung des Abg. Raft, kann aber nicht zugeben, daß Ziff. 4 § 2 wegen Ziff. 2 überflüssig sei, der Grundbucheintrag müsse vor dem ganzen Gemeinderath als Gewährgericht bewirkt werden, sei statt dessen vielfach nur der Bürgermeister und der Rathschreiber oder gar nur letzterer anwesend, so sei dies eben ungesetzlich und daher kein Grund, die eine Erleichterung enthaltende Bestimmung der Ziff. 4 § 2 zu befeitigen.

Abg. Strauß ist auch für Zuzug des Gemeinderaths-Mitglieds im Falle der Ziff. 4 § 2.

Nach einigen persönlichen Bemerkungen der Abg. Kiefer, Schneider (Mannheim) und Edelmann erhält zum Schluß der Berichterstatter das Wort, der nochmals für die Beibehaltung des Gemeinderaths-Mitglieds in Ziff. 4 § 2 und des weiteren Zusatzes in Betreff der der Städteordnung unterstehenden Städte eintritt. Der § 2 wird hierauf in allen seinen Ziffern angenommen, ebenso, und zwar ohne Diskussion, die §§ 3-5; in der namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz sind 26 Stimmen für, 21 Stimmen gegen dasselbe.

Präsident Lamey übernimmt den Vorsitz, am Regierungsstische nehmen Präz. Staatsminister Turban und Ministerialdirektor Geh. Rath. Eisenlohr. Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des Kommissionsberichtes über den Gesetzesentwurf, die Verwaltungsrechtspflege betr. Vor Eröffnung der Generaldiskussion erhält das Wort:

Der Berichterstatter Abg. Kiefer: Als in Beginn der 60er Jahre eine durchgreifende Reform unserer Verwaltung in Angriff wurde, war dies eine Neuerung, nicht in wissenschaftlicher Beziehung, denn die Wissenschaft hatte damals das Bedürfnis einer Umgestaltung bereits erkannt und ausgesprochen, aber in legislativischer Beziehung, indem man sich entschloß, den bureaukratischen Ueberlieferungen zu entsagen und die Forderungen der Verwaltungsrechts-Pflege voll und rückhaltslos durchzuführen; den ersten Schritt einer organischen Verwirklichung dieser Aufgabe hat unser Heimathstaat in dem Organisationsgesetz vom 5. Oktober 1863 vollzogen. Von den andern deutschen Staaten hat Preußen, nachdem die großen Gedanken der Stein'schen Periode in der Folgezeit in Vergessenheit gerathen waren, in seiner Gesetzgebung aus den Jahren 1872, 1876, 1882 auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts und der Verwaltungsrechts-Pflege große Erfolge erzielt, unsere Gesetzgebung der 60er Jahre vielfach überholt und so für die Reform derselben nun ein beachtenswerthes Vorbild gegeben. In eigenthümlicher Weise hat Württemberg alte Institutionen benützt, es erfreute sich stets einer starken Entwicklung der ständischen Verhältnisse, daneben auch einer hohen Staatsautorität, die in dem „Geheimen Rath“ ihren Ausdruck fand; dieser letztere wurde im Laufe der

Zeit Verwaltungsbehörde und auch in der Verfassung Württembergs noch als Organ der Verwaltungsrechts-Pflege beibehalten; erst in neuerer Zeit ist an seine Stelle der Verwaltungs-Gerichtshof getreten.

Auf die Frage der Kompetenzbestimmung übergehend, begrüßt der Berichterstatter mit Genugthuung die durch den Gesetzesvorschlag beabsichtigte, erhebliche Erweiterung der Kompetenz der Verwaltungsgerichte gegenüber dem Gesetze von 1863, indem jetzt auch gegen polizeiliche Verfügungen, die bestimmte Rechte verletzen, sowie gegen Anordnungen, durch welche die Staatsbehörden die Organe der Selbstverwaltung zu Leistungen anhalten, den Betroffenen der Rechtsweg an die Verwaltungsgerichte eröffnet wird. Die Frage, ob die Gerichtsbarkeit durch Aufstellung eines das Gebiet der Verwaltungsrechts-Pflege dem Verwaltungs- und Privatrechts-Gebiet abgrenzenden allgemeinen Grundgesetzes oder in der bisherigen Methode durch Einzelaufzählung (Enumeration) zu vollziehen sei, hat der Regierungsentwurf in letzterem Sinne entschieden und die Kommission sich ihm hierin angeschlossen, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die an sich so werthvolle Bereicherung der Zuständigkeit der mit Trägern des Ehrenamtes besetzten ersten Instanz nur in der Form der Enumeration möglich war und daß die in § 4 Ziff. 1 und 2 des Entwurfs enthaltenen Kategorien erweiterter Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes und dessen hierdurch in erheblichem Umfange sich ausbreitende Wirksamkeit zur Erfüllung aller der Aufgaben und Anforderungen genüge, welche an unsere heutige Verwaltungsrechts-Pflege gestellt werden können.

Mit gutem Grunde wird insbesondere auch der Fortbestand der verwaltungsgerichtlichen Thätigkeit des Bezirksraths als werthvoll bezeichnet. Die Ausübung dieser Richterthätigkeit durch angesehenen Männer aus dem Volke wird keinem Beurtheiler mißfallen, der in der Thätigkeit der Geschworenen und Schöffen schätzbare Einrichtungen der Rechtspflege des Staates sieht und überhaupt mit dem Grundgedanken der Erfüllung richterlicher Funktionen der Staatsverwaltung, auf dem Gebiete der Administration und der Rechtsprechung durch Kräfte der Selbstverwaltung einverstanden ist; auch hat nicht nur die Erfahrung Baders in der Wirksamkeit seiner Bezirksräthe, sondern auch die Anerkennung der gleichartigen preussischen Kreisaußschüsse seit Jahren den weiteren Beweis geliefert, daß in der Doppelaufgabe der Bezirksräthe — als Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörde — eine Erschwerung oder eine wirkliche Verminderung ihrer Leistungsfähigkeit für die Verwaltungsrechts-Pflege nicht hervorgerufen ist.

Endlich ist auch die Art, wie das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in dem Entwurf geregelt ist, anerkennend hervorzuheben.

Zum Schlusse dankt Redner der Großh. Regierung für die Gesetzesvorlage, die berufen sei, ein bedeutungsvolles Glied in dem Bau unseres modernen Rechtsstaates zu werden.

Zur Generaldiskussion erhält sodann das Wort:

Abg. Winterer: Auch er begrüßt die Vorlage mit aufrichtiger Genugthuung, da sie von dem Geiste wahrer Freiheit getragen sei; schon der Umstand allein scheine ihm einen großen Vorzug des Entwurfs zu begründen, daß man erst jetzt, wo der reiche Schatz einer 20jährigen Erfahrung zu Gebote stehe, an eine den Anforderungen der Jetztzeit entsprechende Umgestaltung des früheren Rechtszustandes herangetreten sei. Die Rollen des Richters und des Verwaltungsbeamten seien jetzt prinzipiell von einander geschieden, ohne daß die unentbehrliche Macht und Autorität der Verwaltungsbehörden darunter leide; hierin liege ein großer Fortschritt. Weniger gelungen scheine ihm der zweite Theil des Entwurfs, das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten betreffend. Hier dränge sich ihm die Frage auf, ob denn das alte Verfahren sich nicht bewährt habe, welches dem Beteiligten es so leicht machte, schriftlich oder mündlich, in Person oder durch einen Bevollmächtigten, seine Sache zu vertreten? Der vorliegende Entwurf führe das Prinzip der Mündlichkeit ein und beschränke die Schriftlichkeit des Verfahrens; hier habe offenbar die Regelung des Verfahrens vor den Amtsgerichten durch die deutsche Civil-Prozessordnung eingewirkt, welche Redner dem alten badischen Amtsgerichts-Verfahren gegenüber für keine Verbesserung halten könne; der Richter sei jetzt nicht mehr wie früher der Vertrauensmann der Parteien, der ihnen, den mit der Prozessführung nicht Vertrauten, erklärend und rathend zur Seite stehe; dem Prinzip des Parteibetriebs entsprechend trete er nur auf Anstoß seitens der Parteien in Thätigkeit; ähnlich werde es auch in dem Verfahren vor dem Bezirksrathe werden, nach dem Entwurfe müsse der Vorsitzende auf die Einreichung der Klage Termin zur Verhandlung bestimmen; die Klage müsse schriftlich angebracht werden, was vielfach die Rechtsuchenden nöthigen werde, einen Anwalt anzunehmen; ferner sei früher der Vorsitzende der Referent gewesen, er habe dem Kollegium die tatsächlichen und rechtlichen Momente des vorliegenden Falles vorgetragen, während jetzt an die Stelle des Referats durch den Vorsitzenden der Parteivortrag treten solle, auch dadurch werde häufig die Annahme eines Anwalts sich vorthwendigen. Endlich habe bisher auch bei dem Ausbleiben beider Parteien in dem Termine vermöge der Schriftlichkeit des Verfahrens eine Entscheidung getroffen werden können, während jetzt in einem solchen Falle das Verfahren beruhen und nur auf Antrag der erschienenen Partei eine Verhandlung und Entscheidung der Sache erfolgen solle; der Beklagte werde sich aber in einem solchen Falle hüten, diesen Antrag zu stellen.

Regierungskommissär Ministerialdirektor Geh. Rath Eifenlohr: Wenn das Verfahren vor dem Bezirksrathe nach dem vorliegenden Entwurfe sich so gestalten würde, wie der Herr Vorredner es dargestellt habe, so würde

Redner der Erste sein, der sich dagegen erklärte; allein der Abg. Winterer habe sowohl das gegenwärtige Verfahren vor dem Amtsgericht als das künftige vor dem Bezirksrathe allzu schwarz ausgemalt; möge immerhin das Amtsgerichts-Verfahren der deutschen Civil-Prozessordnung dem alten badischen nicht gewachsen sein, so sei doch auch in ersterem das Prinzip des Parteibetriebs nicht einseitig übertrieben, vielmehr der Amtsrichter ausdrücklich angewiesen, in lebendiger Rede und Wechselrede mit den Parteien auf eine richtige und genügende Gestaltung des Prozessstoffes und Stellung der sachdienlichen Anträge hinzuwirken. Auch in dem künftigen Verfahren vor dem Bezirksrathe wüßte die Großh. Regierung einen unmittelbaren lebendigen Verkehr der Parteien mit dem Bezirksbeamten bezw. dem Kollegium und gerade mit Rücksicht hierauf fordere der Entwurf die Anwesenheit der Parteien, sei es in Person, sei es durch Stellvertreter; die Parteien sollen selbst im Interesse möglich großer Anschaulichkeit und leichteren Verständnisses das Streitverhältnis in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung dem Gerichte vortragen, wobei eine Mitwirkung des Vorsitzenden oder auch der Kollegialmitglieder behufs Aufklärung und Vervollständigung keineswegs ausgeschlossen sei (§ 21). Bisher habe die mündliche Verhandlung vor dem Bezirksrathe nur stattfinden können, nicht müssen; der Vorsitzende referire dann dem Gericht auf Grundlage der schriftlichen Anträge und Ausführungen der Parteien, ein solches Referat abzufassen sei oft für den Vorsitzenden nicht leicht und noch häufiger sei es für die Zuhörer schwierig, dasselbe vollständig zu verstehen, zumal wenn diese keine Juristen sind; dabei komme es nicht selten vor, wie Redner aus den in seiner früheren Eigenschaft als Landeskommissär gesammelten Erfahrungen bestätigen könne, daß dieses Referat in eine Verlesung der eingereichten Schriftstücke verwandelt werde; hierdurch werde aber der Zweck des Vortrags, dem Gericht eine möglichst klare und lebendige Auffassung des Streitverhältnisses zu geben, gänzlich vereitelt, gerade deshalb verlange der Entwurf das persönliche Erscheinen der Parteien; dieselben sollen durch ihren Vortrag, stets in lebhafter Diskussion mit dem Gericht, diesem einen Ueberblick über das gesammte Behauptungs- und Beweismaterial ermöglichen; Redner verweise auf die Analogie der Schwur- und Schöffengerichte; auch den Geschworenen und Schöffen muthe man nicht zu, auf Grund eines Vortrags über das gesammte Beweismaterial oder gar einer einfachen Verlesung der Akten sich ein Urtheil zu bilden; auch hier sei die mündliche Verhandlung dazu bestimmt, den ganzen Vorgang, der den Gegenstand der Verhandlung bildet, bis in seine letzten Einzelheiten hinein vor Augen zu führen. Der vorliegende Gesetzentwurf habe also keineswegs die Absicht, die lebendigen Beziehungen zwischen der rechtsuchenden Bevölkerung und dem erkennenden Gerichte zu schmälern oder gar aufzuheben und werde auch diese Wirkung nicht haben. Freilich werde das Gesetz den Parteien, indem es ihr persönliches Erscheinen erfordert, eine kleine Unbequemlichkeit bringen, diese werde aber durch die Befugniß derselben, sich vor Gericht vertreten zu lassen, durch die große Zahl der Bezirksräthe und die dementsprechend verhältnismäßig kleine Entfernung des Ortes des Gerichts und endlich durch die dagestellten großen Vorzüge der mündlichen Verhandlung mehr als aufgewogen. Endlich sei die von dem Abg. Winterer angeführte Analogie schon deshalb unzutreffend, weil sie den Unterschied zwischen dem amtsgerichtlichen und einem Verfahren vor dem Einzelrichter und dem Verfahren vor dem Bezirksrathe, als einem Verfahren vor einem Kollegialgericht ganz übersehe; letzteres gestatte nur die zwei Möglichkeiten, entweder Vortrag eines Referenten oder mündliche Verhandlung der Parteien; nach dem soeben Ausgeführten könne es aber keinem Zweifel unterliegen, welche Verfahrensart den Vorzug verdiene.

Abg. v. Feder erkennt den großen Fortschritt an, den die Vorlage bringt, wenn auch seine Auffassung eine minder sanguinische sei als die des Herrn Berichterstatters. In dem Gesetze von 1863 sei der Kreis der Sachen, der den Verwaltungsgerichten zur Kognition überwiesen worden, zu eng begrenzt gewesen, so daß der moderne Rechtsstaat des Abg. Kiefer heute noch bedeutende Lücken zeige, diese auszufüllen, sei der Zweck des vorliegenden Gesetzes. Bezüglich der Kompetenzbestimmung möchte Redner der Großh. Regierung Veranlassung geben, sich darüber auszusprechen, warum sie dem System der Enumeration den Vorzug gegeben; erinnert daran, daß der Berichterstatter der Ersten Kammer die Beibehaltung der Generalis clausula empfohlen habe, in der That sei das moderne Leben so vielgestaltig und wechselreich, daß es geradezu unmöglich sei, für alle Zukunft die Fälle festzustellen, in welchen der Rechtsweg an die Verwaltungsgerichte zugelassen ist, darum empfehle sich die Aufnahme der Generalis clausula in das Gesetz; er könne nicht glauben, daß die Regierung sie deshalb perhorreszire, weil Uebergriffe des Verwaltungsgerichtshofes zu fürchten seien, letzterer habe sich nach Redners Ansicht stets sehr vorsichtig und zurückhaltend gezeigt, ja sogar bisweilen durch Inkompetenzerklärung der Entscheidung von Fragen sich entzogen, die er hätte entscheiden müssen, und selbst wenn einmal solche Uebergriffe des Verwaltungsgerichtshofes in Folge der Aufnahme der Klausel eintreten sollten, gäbe es ja Mittel, dem entgegenzutreten. Seine Bemerkungen über das Verfahren, wie es durch den Gesetzentwurf geregelt werde, will Redner der Spezialdiskussion vorbehalten.

Staatsminister Turban: Wenn der Herr Vorredner nach den Gründen frage, welche die Großh. Regierung zur Annahme bezw. Beibehaltung des Enumerations-systems geführt hätten, so könne Redner auf die Motive der Regierungsvorlage und die Ausführungen der Berichte beider Häuser hinweisen. Uebrigens sei in gewissem Sinne eine Generalis clausula in dem Gesetzentwurf enthalten, nämlich in § 4 Ziff. 1 und 2 desselben; eine

noch weiter gehende Klausel in dem Sinne, daß wegen aller vermeintlichen Rechtsverletzungen durch die Administrativbehörden das verwaltungsgerichtliche Verfahren stattfinden solle, sei für die Großh. Regierung schlechterdings unannehmbar; denn eine solche weitergehende Generalis clausula würde einmal eine eingehende Revision unserer gesammelten Verwaltungsgesetzgebung voraussetzen und sodann müsse doch anerkannt werden, daß in einer Reihe von Zweigen der Staatsverwaltung ein gewisser freier Spielraum absolut unentbehrlich sei und daß die Wirksamkeit der Verwaltungsbehörden durch die Unterstellung unter die Entscheidung der Verwaltungsgerichte in Gebieten geschwächt und gelähmt würde, in welchen sie, im steten Bewußtsein ihrer politischen Verantwortlichkeit, selbständig handeln können. Wenn der Abg. v. Feder meine, daß vermöge der Tradition und Praxis des Verwaltungsgerichtshofes auch bei Annahme der generalis clausula Uebergriffe desselben nicht zu befürchten seien, so müsse demgegenüber Redner bemerken, daß diese Zurückhaltung des Verwaltungsgerichtshofes z. B. bei dem Enumerations-system allerdings bestehe, aber kein Grund zu der Annahme vorhanden sei, daß er dieselbe Zurückhaltung auch künftig nach Annahme der Generalis clausula bewahren könne; wahrscheinlich sei dies Redner nicht, da die in einer solchen Klausel der Natur der Sache enthaltene mehr oder minder große Freiheit der Kompetenzbestimmung von selbst in voller Ausdehnung zur Anwendung desselben führen müsse. Es möge ja sein, daß man mit der Zeit dazu gelange, noch auf weiteren Gebieten der Verwaltung den Rechtsweg an die Verwaltungsgerichte zu eröffnen, einstweilen sei aber hierzu kein Anlaß vorhanden; die Großh. Regierung habe vielmehr allen Grund, im Bewußtsein ihrer großen Verantwortlichkeit für die Erhaltung der verfassungsmäßigen Machtbefugnisse der Staatsgewalt vorerst die Folgen des vorliegenden Gesetzes abzuwarten, der Rechtsschutz unserer Bevölkerung habe durch dasselbe eine Ausdehnung, die als ein großer Fortschritt angesehen werden müsse; zeige sich in Zukunft ein Bedürfnis zu einer Erweiterung der Kompetenz der Verwaltungsgerichte, so werde demselben durch Vervollständigung der Enumeration ohne Schwierigkeit abgeholfen werden können; für alle absehbare Zeit werde aber der Entwurf, so wie er dem Hohen Hause heute vorliege, genügen.

Abg. v. Neubronn: Wenn man auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts eine Verwaltungsjustiz begründe, so sei es naheliegend, das hierauf bezügliche Verfahren den Grundfäden des Justizverfahrens nachzubilden; selbstverständlich dürfe dies nicht in engherziger, pedantischer Weise geschehen. Den Ausführungen des Abg. Winterer bezüglich der Mängel des heutigen Amtsgerichtsverfahrens müsse er leider in manchen Punkten beistimmen; anders aber sei es ja mit dem künftigen Verfahren vor dem Bezirksrathe, der Gesetzentwurf verlange von dem Prinzip der Mündlichkeit nicht mehr, als dasselbe leisten könne, und werde es demselben sicherlich gelingen, einen lebendigen, unmittelbaren Verkehr zwischen Parteien und Gericht hervorzurufen. Die Kompetenzfrage betreffend, ist Redner der Ansicht, daß die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ihren letzten Abschluß in einem allgemeinen, die Kompetenz bestimmenden Satze finden werde; soweit sei man aber heute noch nicht. Der Verwaltungsgerichtshof wüßte zwar die Klausel, auch andere Gesetzgebungen, wie z. B. die österreichische enthielten sie, allein der österreichische Verwaltungsgerichtshof ist Kassationshof, es steht ihm keine Prüfung in materieller Beziehung zu; man müßte ferner bei Adoption der Klausel im Interesse der notwendigen Bewegungsfreiheit der Verwaltung wieder eine Reihe von Ausnahmen von dem allgemeinen Grundfaden schaffen, und ob dies nicht schwieriger, als jetzt die Feststellung der Fälle, in welchen die verwaltungsrechtliche Klage statt haben soll, sei noch sehr die Frage, auch gegen eine Verbindung der Enumeration mit der Klausel muß Redner sich erklären, unsere Gesetzgebung sei eigentlich über die Klausel bereits hinaus, der Entwurf zähle nicht weniger als 50 bis 60 Fälle auf, da sei eine Klausel unnöthig, die höchstens als eine Art Sicherheitsventil Bedeutung haben könnte und die ganze umfassende Enumeration des Entwurfs im Grunde größtentheils überflüssig machen würde; eher könnte man vorschlagen, die Bestimmung des alten Gesetzes, daß die Regierung im Wege der Verordnung weitere Kompetenzbestimmungen zu treffen ermächtigt sein solle, auch in das neue Gesetz aufzunehmen.

Abg. Kossirt ist auch gegen die Generalis clausula, das österreichische Gesetz normire zwar mit dem allgemeinen Satze die Kompetenz der Verwaltungsgerichte, Mängel seien dort aber auch nicht anscheinend; das württembergische Gesetz enumerire nur zwei Fälle und füge diesen die Generalis clausula bei; der heutige Gesetzesentwurf enthalte dagegen 25 dem Bezirksrathe und 30 dem Verwaltungsgerichtshof überwiesene Fälle, außerdem in § 4 Ziff. 1 und 2 eine, wenn auch beschränkte Generalis clausula; eine weitere Klausel hierzu würde der Ordnung und Dekonomie des Entwurfs nicht entsprechen.

Abg. Röttinger begrüßt mit Freude den Gesetzesentwurf, und zwar insbesondere die Organisation der Verwaltungsgerichte und die Erweiterung der Kompetenz derselben; in ersterer Beziehung zollt Redner den Bezirksräthen und dem Verwaltungsgerichtshof reiches Lob; in letzterer Beziehung bemerkt Redner, daß eine Generalis clausula mit Rücksicht auf das Laienelement in den Bezirksräthen unthunlich sei, daß aber das vielgestaltige, wechselvolle Leben der Gegenwart eine solche immerhin wünschenswert mache. Bezüglich des Verfahrens findet es Redner natürlich, daß der Entwurf, nachdem die badische Prozessordnung, auf der das alte Verfahren beruht habe, inzwischen durch die Reichs-Civil-Prozessordnung aufgehoben worden ist, das neue Verfahren mit den Grundfäden der letzteren im Wesentlichen in Uebereinstimmung bringt; dabei dürfe freilich nicht

Preiswürdige und empfehlenswerthe Cigarren.

Aromaticos, reiner Brasiltabak, mittelkräftige, vorz. Qualität, tabelloser Brand, Packung in 1/10 Kisten, pro Mille M. 60.— (Rauchern, die auf Qualität sehen, sehr zu empfehlen.)

Ostindia Conchas, milde Qualität. Diese Cigarre wird lose unfortirt verpackt, um dieselbe durch Ersparnis an den Sortir- und Verpackungskosten billig liefern zu können.

Preis pro 1/4 Kiste = 250 Stück M. 14.—
1/2 Kiste = 1000 " 54.—

Gefälligen Aufträgen hierauf sehen gerne entgegen. E. 213.8

C. W. Just & Co.
Königsfeld in Baden. Handlung der Brüdergemeine.

Niederländisch - Amerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Directe und regelmäßige Postdampfschiffahrt zwischen

Rotterdam New-York.

Amsterdam

Comfortable Einrichtung. Abfahrt

Nach New-York jeden **Samstag**;
von New-York jeden **Mittwoch**,

und monatlich einen Extra-Frachtdampfer zwischen Amsterdam und Baltimore.

Passagepreise

1te Kajüte Mk. 300.—, 2te Kajüte Mk. 210.—, Zwischendeck Mk. 80.—
Nähere Auskunft wegen Güter-Transport und Passage erteilt
(Manuscript Nr. 6079.) die **Direction in Rotterdam**, sowie
die General-Agenten: **Rabus & Stoll, Conrad Herold und Mich. Wirsching in Mannheim**; **K. Schmitt & Sohn in Karlsruhe**; **W. Steiner in Kehl a. Rh.** E. 128. 19.

Für Hôtels und Wirthschaften!

Gebrauchte **Britannia-Kaffeemaschinen** und **Ch.-Services** werden durch schönste Silberweisse und solideste Veredelung unter Garantie der Haltbarkeit wieder neu und billig hergestellt (schlechte reparirt) durch die

Freiburger Vernicklungs-Anstalt
Friedrichstraße 17.
NS. Zur Vernickelung eignen sich auch besonders: Quilliers, Kaffeeflechte, Aufsätze, Pferdegeschirre etc. E. 412. 2.

E. 464. Säckingen.

Steigerungs-Aufündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden den Gyps-fabrikanten **Theodor Gebhard's** Ehelenten in Säckingen am **Samstag dem 24. Mai 1884, Nachmittags 2 Uhr**, im Rathhause öffentlich versteigert und zugeschlagen um das sich ergebende höchste Gebot, selbst wenn es unter dem Anschlag bleibt, als:

In Gemartung Dellingens und Wehr:

Ein dreistöckiges Wohnhaus mit Nebeneinrichtung, Scheuer, Stall und Hof; eine Gypsmühle mit Materialschoppen und Werkstätte, 72 Meter Hofplatz, Gemülie u. Grasgarten, mit dem vorhandenen Gewerbekanal u. Wasserrecht; eine Gypsgrube in der Knebelhalben, mit ca. 2 1/2 Viertel Gypsplatz und Maiten;

ca. 1 1/2 Viertel Grasland in Knebelhalben;
ca. 5 Viertel Maiten und Piesland in Kreuzmatt;
zusammen taxirt zu 38,570 M.

In Gemartung Dellingens:

Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Brunnenleitung (Villa), eine 2stöckige Remise mit Bohnung und 27 Ar Haus- und Hofplatz und Gartenanlage, an der Staatsstraße, taxirt zu 30,000 M.

54 Ar Wald und Steinbruch in Knebelhalben, tax. 150 M.
46 Ar 35 Meter Grasland, tax. 615 M.
2 Ar 35 Meter Wäldchen, tax. 75 M.

Säckingen, den 8. Mai 1884.
Der Vollstreckungsbeamte:
Schupp, Gerichtsnotar. (H 2071 Q)

F. 310. 1. Nr. 121. Gemeinde Oberweier, Amt Rastatt.

Öffentliche Aufforderung

Grund- und Pfandbuchs-Vereinigung betreffend.

Auf den Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die öffentlichen Abrechnungen bei der Vereinigung der Grund- und Pfandbuchsblätter betreffend, ergeht hiermit:

1. an sämtliche Gläubiger, die seit länger als 30 Jahren in die Bücher dieser Gemeinde eingeschrieben sind, die Abrechnung, diese Einträge, insofern sie noch Gültigkeit haben, zu erneuern;
2. widrigenfalls die innerhalb sechs Monaten nach dieser Abrechnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden;
3. wird zugleich bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern besagter Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Oberweier (Amt Rastatt), den 7. Mai 1884.
Der Vereinigungs-Kommissar:
Eisele, Rathschr.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellungen.

F. 323. 2. Nr. 3004. Waldshut. Der Großh. bad. Fiskus, vertreten durch die Großh. Steuerdirektion zu Karlsruhe, diese ihrerseits vertreten durch Rechtsanwält Naf in Freiburg, klagt gegen den vormaligen Unterrechner **Karl Ebner** von Weimar, dessen Aufenthaltsort a. Rt. unbekannt ist, wegen des dem Fiskus zustehenden Anspruchs auf Entschädigung für die von dem Beklagten als Unterrechner unterschlagenen Gelder mit dem Antrage auf Verurteilung Ebner's zur Zahlung von 805 Mark 63 Pf. und 5% Zins hieraus vom 6. März 1884 an, und laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Waldshut auf **Donnerstag den 2. Oktober 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr**, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Waldshut, den 8. Mai 1884.
Kurrus,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Landgerichts.

E. 497. 2. Nr. 11,291. Karlsruhe. Das uneheliche Kind der lebigen Philippine Götz von hier, Namens **Karl Götz**, vertreten durch den Vormund und Geschäftsagent **Abolf Wehrle** dahier, klagt gegen den Uhrmachermeister **Karl Hammer** aus Niedlingen, zuletzt hier, jetzt an unbekanntem Orte abwesend, wegen Ernährungsbeitrags, mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare Verurteilung des Beklagten unter Kostenfolge zur Zahlung eines wöchentlichen Ernährungsbeitrags für das lagende Kind von 1 M. 70 Pf., und zwar von der Geburt desselben, d. i. 20. Juni 1883, bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre desselben — abzüglich bezahlter 81 M. —, und laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Karlsruhe auf **Dienstag den 17. Juni 1884, Vormittags 9 Uhr**, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 5. Mai 1884.
F. Frank,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

E. 356. 3. Ein Nr. 11,021. Karlsruhe. Schriftfeger **Johannes Häder** von Stuttgart hat das Aufgebot der

badischen 35-fl. Loose, Serie 3879 Nr. 193,944 und Serie 3936 Nr. 196,755, deren Besitz und Verlust glaubhaft gemacht wurde, beantragt. Der Inhaber dieser Loose wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag den 18. November 1884, Vormittags 10 Uhr**, vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst — I. Stock, Zimmer Nr. 1 — anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und die fraglichen Loose vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen würde.

Karlsruhe, den 26. April 1884.
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.
F. Frank.

E. 407. 3. Ein-Nr. 11,388. Karlsruhe. **Friedrich August Geber**, Kaufmann von Mannheim, hat das Aufgebot des badischen 35-fl. Loose, Serie 3,300, Nr. 164,958, dessen Besitz und Verlust glaubhaft gemacht wurde, beantragt.

Der Inhaber dieses Loose wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag den 18. November 1884, Vormittags 10 Uhr**, vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst — I. Stock, Zimmer Nr. 1 — anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und das fragliche Loose vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen wird.

Karlsruhe, den 29. April 1884.
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.
F. Frank.

E. 404. 2. Ein-Nr. 9020. Karlsruhe. Der Heiligenfond in Heiertheim hat das Aufgebot bezüglicher folgender Liegenschaften beantragt:

1. Gemarkung Heiertheim:
A. L. B. Nr. 1077, 51 a 37 m Acker im Wäldchen, neben Magdalena Förster und dem Weg (Girschstraße);
2. L. B. Nr. 1651, 22 a 32 m Acker im Grund, neben Cäcilie Rasfäcker und Bernhard Braun;
3. L. B. Nr. 1510, 35 a 73 m Acker im Wäldchenweg, neben Wendelin Braun I. und Josef Feininger Ww.;
4. L. B. Nr. 323, 51 a 75 m Wiesen auf den Krautwiesen, neben Gemeindegeweg und Anton Martin II. Ww.;
5. L. B. Nr. 196, 20 a 16 m Wiesen im Eichbäumle, neben Augustin Rasfäcker I. und Adolf Müller Ehefrau;
6. L. B. Nr. 155, 38 a 30 m Wiesen im Eichbäumle, neben Hieronymus Braun u. Julius Heß Ehefrau;
7. L. B. Nr. 1493, 43 a 57 m Wiesen auf den Untertwiesen, neben Christian Braun I. Ww. und Kinder, sowie Gemeinde Heiertheim;
8. Gemarkung Karlsruhe:
A. Abtretungs-Nr. 141, 24 a 55 m Ackerland im Busch, einerseits Anton Jaller Gärtner, andererseits der Feldweg, vorn auf die verlängerte Karlsruhestraße stoßend.

Es sind diese Besitzungen im hiesigen Grundbuch, sowie in dem der Gemeinde Heiertheim nicht eingetragen und werden deshalb alle diejenigen, welche an den bezeichneten Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stamm- oder Familienausverband beruhende Rechte haben oder zu glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf **Montag den 7. Juli 1884, Vormittags 8 Uhr**, vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst — I. Stock, Zimmer Nr. 2 — bestimmten Termin anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.

Karlsruhe, den 29. April 1884.
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.
F. Frank.

E. 405. 2. Nr. 9997. Karlsruhe. Feldhüter **Wilhelm Huber**, Zimmermann **Johann Jakob Huber** und **Karl Wargander** der Wittwe **Christine Barbara**, geb. **Huber**, sämtliche von Niedlingen, bestien auf Ableben ihrer Mutter, **Eva Katharina Huber** von dort, auf der Gemarkung Niedlingen folgende Liegenschaften, als:

- a. **Wilhelm Huber**:
L. B. Nr. 27, 1 a 18 m Hofraithe mit Wohnhaus, in der Spitalstraße, neben **Jakob Friedr. Niefer** und **Christof Bachmann**;
- b. **Johann Jakob Huber** und **Wittwe Wargander** gemeinschaftlich:
L. B. Nr. 39, 2 a 14 m Hofraithe mit Wohnhaus, in der Spitalstraße, neben **Christian Barth** und der Gemeinde; —

und haben das Aufgebot beantragt, da ein Erwerbstitel der Rechtsvorgängerin der Antragsteller im Grundbuch der Gemeinde Niedlingen nicht eingetragen ist. Es werden deshalb alle diejenigen, welche an den bezeichneten Besitzungen in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stamm- oder Familienausverband beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf **Montag den 7. Juli 1884, Vormittags 8 Uhr**, vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst — I. Stock, Zimmer Nr. 2 — bestimm-

ten Termin anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.

Karlsruhe, den 29. April 1884.
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.
F. Frank.

E. 405. 2. Nr. 9997. Karlsruhe. Feldhüter **Wilhelm Huber**, Zimmermann **Johann Jakob Huber** und **Karl Wargander** der Wittwe **Christine Barbara**, geb. **Huber**, sämtliche von Niedlingen, bestien auf Ableben ihrer Mutter, **Eva Katharina Huber** von dort, auf der Gemarkung Niedlingen folgende Liegenschaften, als:

- a. **Wilhelm Huber**:
L. B. Nr. 27, 1 a 18 m Hofraithe mit Wohnhaus, in der Spitalstraße, neben **Jakob Friedr. Niefer** und **Christof Bachmann**;
- b. **Johann Jakob Huber** und **Wittwe Wargander** gemeinschaftlich:
L. B. Nr. 39, 2 a 14 m Hofraithe mit Wohnhaus, in der Spitalstraße, neben **Christian Barth** und der Gemeinde; —

und haben das Aufgebot beantragt, da ein Erwerbstitel der Rechtsvorgängerin der Antragsteller im Grundbuch der Gemeinde Niedlingen nicht eingetragen ist. Es werden deshalb alle diejenigen, welche an den bezeichneten Besitzungen in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stamm- oder Familienausverband beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf **Montag den 7. Juli 1884, Vormittags 8 Uhr**, vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst — I. Stock, Zimmer Nr. 2 — bestimm-

ten Termin anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.

Karlsruhe, den 29. April 1884.
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.
F. Frank.

E. 405. 2. Nr. 9997. Karlsruhe. Feldhüter **Wilhelm Huber**, Zimmermann **Johann Jakob Huber** und **Karl Wargander** der Wittwe **Christine Barbara**, geb. **Huber**, sämtliche von Niedlingen, bestien auf Ableben ihrer Mutter, **Eva Katharina Huber** von dort, auf der Gemarkung Niedlingen folgende Liegenschaften, als:

- a. **Wilhelm Huber**:
L. B. Nr. 27, 1 a 18 m Hofraithe mit Wohnhaus, in der Spitalstraße, neben **Jakob Friedr. Niefer** und **Christof Bachmann**;
- b. **Johann Jakob Huber** und **Wittwe Wargander** gemeinschaftlich:
L. B. Nr. 39, 2 a 14 m Hofraithe mit Wohnhaus, in der Spitalstraße, neben **Christian Barth** und der Gemeinde; —

und haben das Aufgebot beantragt, da ein Erwerbstitel der Rechtsvorgängerin der Antragsteller im Grundbuch der Gemeinde Niedlingen nicht eingetragen ist. Es werden deshalb alle diejenigen, welche an den bezeichneten Besitzungen in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stamm- oder Familienausverband beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf **Montag den 7. Juli 1884, Vormittags 8 Uhr**, vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst — I. Stock, Zimmer Nr. 2 — bestimm-

ten Termin anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.

Karlsruhe, den 29. April 1884.
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.
F. Frank.

F. 318. 1. Nr. 3511. Emmendingen. Vom Großh. Amtsgericht Emmendingen wurde heute folgendes Aufgebot erlassen: **Michael Deler** Ehefrau, **Maria Magdalena**, geb. **Jenne** von Weisweil, befißt auf der Gemarkung Badlingen folgende Liegenschaften: Lagerb. Nr. 6229: 6 Ar 70 Meter Wiesen auf der Büschmatte, einerseits **Michael Weis**, andererseits die **Drömlau**; Lagerb. Nr. 6309: 16 Ar 82 Meter Wiesen auf der **Wuhmatte**, neben **Lammwirth August Trautwein** und **Johann Georg Boos**; Lagerb. Nr. 7005: 16 Ar 6 Meter Wiesen im **Nägelsee**, neben **Martin Frey** Wittve von **Hilfshingen** und **Karl Friedrich Joseph**, ledig. Der Gemeinderath in Badlingen versagt die Gewähr, weil der Genannte kein grundbuchsmäßiger Erwerbstitel zur Seite steht, und hat dieselbe daher das Aufgebotsverfahren beantragt. Es werden alle diejenigen, welche an den bezeichneten Grundstücken in den Grund- und Unterpfandbüchern zu Badlingen nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familienausverbande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf **Freitag dem 11. Juli 1884, Vormittags 9 Uhr**, stattfindenden Termine anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden. Emmendingen, den 6. Mai 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts: **Jäger**.

F. 330. 1. Nr. 3872. Waldkirch. **Bauer Kasimir Nieholz** von **Rahenmoos** (Weinersberg) befißt als Rechtsnachfolger d. **Jakob Gehring** von **Rahenmoos** seit unüberdunklichen Zeiten auf der Gemarkung Oberwinden ungefähr 3 Hektar 60 Ar Reutfeld auf der **Brand**, bezw. **Hohritzbühl**, grenzt unten an **Bauer Josef Joos** von **Oberwinden**, hinten an **Matthias Volk** von da und **Kasimir Nieholz** von **Rahenmoos**, vorn an **Augustin Schmieder**, **Bauer**, und **Konrad Schmieder**, **Tagelöhner**, von **Oberwinden**, oben an **Kaiser Gehring**, **Bauer** von **Biederbach** (Hallerberg). Wegen mangelnden Eintrags zum Grundbuche beantragt **Kasimir Nieholz** das Aufgebotsverfahren.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche an jenem Grundstücke in den Grund- und Unterpfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familienausverbande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf **Samstag den 21. Juni d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr**, anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.

Waldkirch, den 2. Mai 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
gez. **Speri**.

Zur Beglaubigung.
Der Gerichtsschreiber:
Frey.

Konturverfahren.

F. 340. Mannheim. In dem Konturverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Rudolf Peter-Ehrhardt** in Mannheim ist zur Prüfung der angemeldeten Forderungen anderweiter Termin auf **Dienstag den 20. Mai 1884, Vormittags 9 Uhr**, vor dem Großh. Amtsgerichte II hier selbst anberaumt.

Mannheim, den 8. Mai 1884.
F. Meier,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.
F. 336. Nr. 5699. Mosbach. Den Kontur gegen **Rathschreiber Stephan Hintenach** in **Waldmühlbach** betr. Infolge des von den Gläubigern im Termine vom 7. v. M. gefassten Beschlusses hat Großh. Amtsgericht Mosbach zur Eröffnung der von dem Konturverwalter gemachten Erhebungen und darnach zu fassender Beschlüsse über die Durchführung des Konturverfahrens Termin zu einer Gläubiger-versammlung bestimmt auf **Montag den 19. Mai d. J., Nachmittags 3 Uhr**, Mosbach, den 7. Mai 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Seber.

Vermögensabsandierung.

E. 455. Nr. 4835. Karlsruhe. Durch Urtheil Gr. Landgerichts Karlsruhe, Civilkammer I, vom 29. April d. J. wurde die Ehefrau des **Bäckers Volprecht Meub**, **Magdalena**, geb. **Welter** in Karlsruhe, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzugeben.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 29. April 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Landgerichts:
P. von Mentzingen.

Entmündigung.

F. 299. Nr. 3402. Freiburg. Mit Beschluß Großh. Amtsgerichts Freiburg (Richter) vom 1. d. M., Nr. 912, ist die ledige **Agnes Fanz** von Freiburg wegen **Blödsinns** entmündigt, was ge-

mäß § 68 b. C. D. bekannt gemacht wird.

Freiburg, den 4. Mai 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
Abth. für freiw. Gerichtsbarkeit.
Wasmser.

Strafrechtspflege.

Abth. 1. Nr. 5642. Heidelberg. Student **Wilhelm August Reimold**, geb. am 30. August 1861 zu **Epplingen**, zuletzt wohnhaft in **Handschuchheim**, wird beschuldigt, als **Wahrheitsfälscher** in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des k. b. Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärischlichem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten zu haben.

Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St. G. B.

Derselbe wird auf **Freitag den 20. Juni 1884, Vormittags 9 Uhr**, vor die II. Strafkammer des Großh. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt zu **Taubersbach** über die der Anlage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Heidelberg, den 6. Mai 1884.
Großherzog. Staatsanwaltschaft.
v. **Dusch**.

E. 419. 2. Nr. 3548. Gernsbach. Der am 3. Februar 1857 zu **Scheuer** geborene **Karl Senigle**, **Schneider**, zuletzt wohnhaft daselbst, wird beschuldigt, als **beurlaubter Reservist** nach Ablauf des ihm bewilligten zweijährigen Urlaubes ohne Erlaubniß ausgewandert geblieben zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf **Dienstag den 24. Juni 1884, Vormittags 9 1/2 Uhr**, vor das Großh. Schöffengericht Gernsbach zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehrezirks-Kommando zu **Rastatt** ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Gernsbach, den 1. Mai 1884.
Gut,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.
E. 379. 3. Nr. 2886. Bühl. Der am 13. August 1853 zu **Dauenberstein** geborene, ledige, kath. **Landwirth Bartholomäus Hirt**, zuletzt wohnhaft in **Altschweier**, wird beschuldigt, als **Wahrmann** nach Ablauf des ihm zur Auswanderung nach **America** erteilten Urlaubes ohne Erlaubniß dort verblieben zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf **Dienstag den 15. Juli 1884, Vormittags 9 Uhr**, vor das Großh. Schöffengericht Bühl zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Bezirks-Kommando zu **Rastatt** ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Bühl, den 30. April 1884.

Boos,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.
Urtheils-Eröffnung.

E. 457. Sect. III. F. Nr. 759. Rastatt. Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 26./30. April d. J. sind:

1. **Ripp**, **Georg**, von **Umbdenhausen**, Kreis **Dieburg**, **Musketier** u.
2. **Mölkert** (**früher Mohr**), **Gustav Adolf**, von **Dill-Weissenstein**, **Uffingheim**, **Füsilier** im 1. Ober-schlesischen Infanterie-Regiment Nr. 22,
3. **Obert**, **Jakob**, von **Weyer**, **R. Kolmar**, **Ranionier** im **Badischen Fußartillerie-Bataillon Nr. 14**,
4. **Heutenbeiner**, **Josef**, von **Badstolm**, **Oberamt Gmünd**, **Ranionier** im 2. **Badischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 30**,

in contumaciam für sablenständig erklärt und in eine Geldstrafe von je 160 Mark verurtheilt worden.

Rastatt, den 7. Mai 1884.
Königl. Kommandantur-Gericht.

E. 462. 1. Nr. 995. Konstanz.

Lieferung von Cementröhren.

Die Lieferung von auf 214 lauf. m Cementröhren von 15, 20, 25 u. 30 cm Lichtweite auf die Eisenbahnstationen **Thayingen** oder **Engen** soll im Submissionswege vergeben werden, und sehen wir der bezüglichen schriftlichen Offerten, welche verschlossen, frankirt und mit der Aufschrift: „Cementröhrenlieferung“ versehen, längstens bis **Montag den 19. d. Mts., Vormittags 11 Uhr**, anber eingereicht sein müssen, mit dem Antrage entgegen, daß die Bedingungen bei uns zur Einsicht aufliegen, aber auch gegen entsprechende Copialgebühren auf Ansuchen zugesehen werden können.

Konstanz, den 8. Mai 1884.
Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion Konstanz.

badischen 35-fl. Loose, Serie 3879 Nr. 193,944 und Serie 3936 Nr. 196,755, deren Besitz und Verlust glaubhaft gemacht wurde, beantragt. Der Inhaber dieser Loose wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag den 18. November 1884, Vormittags 10 Uhr**, vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst — I. Stock, Zimmer Nr. 1 — anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und die fraglichen Loose vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen würde.

Karlsruhe, den 26. April 1884.
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.
F. Frank.

E. 407. 3. Ein-Nr. 11,388. Karlsruhe. **Friedrich August Geber**, Kaufmann von Mannheim, hat das Aufgebot des badischen 35-fl. Loose, Serie 3,300, Nr. 164,958, dessen Besitz und Verlust glaubhaft gemacht wurde, beantragt.

Der Inhaber dieses Loose wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag den 18. November 1884, Vormittags 10 Uhr**, vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst — I. Stock, Zimmer Nr. 1 — anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und das fragliche Loose vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen wird.

Karlsruhe, den 29. April 1884.
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.
F. Frank.

E. 404. 2. Ein-Nr. 9020. Karlsruhe. Der Heiligenfond in Heiertheim hat das Aufgebot bezüglicher folgender Liegenschaften beantragt:

1. Gemarkung Heiertheim:
A. L. B. Nr. 1077, 51 a 37 m Acker im Wäldchen, neben Magdalena Förster und dem Weg (Girschstraße);
2. L. B. Nr. 1651, 22 a 32 m Acker im Grund, neben Cäcilie Rasfäcker und Bernhard Braun;
3. L. B. Nr. 1510, 35 a 73 m Acker im Wäldchenweg, neben Wendelin Braun I. und Josef Feininger Ww.;
4. L. B. Nr. 323, 51 a 75 m Wiesen auf den Krautwiesen, neben Gemeindegeweg und Anton Martin II. Ww.;
5. L. B. Nr. 196, 20 a 16 m Wiesen im Eichbäumle, neben Augustin Rasfäcker I. und Adolf Müller Ehefrau;
6. L. B. Nr. 155, 38 a 30 m Wiesen im Eichbäumle, neben Hieronymus Braun u. Julius Heß Ehefrau;
7. L. B. Nr. 1493, 43 a 57 m Wiesen auf den Untertwiesen, neben Christian Braun I. Ww. und Kinder, sowie Gemeinde Heiertheim;
8. Gemarkung Karlsruhe:
A. Abtretungs-Nr. 141, 24 a 55 m Ackerland im Busch, einerseits Anton Jaller Gärtner, andererseits der Feldweg, vorn auf die verlängerte Karlsruhestraße stoßend.

Es sind diese Besitzungen im hiesigen Grundbuch, sowie in dem der Gemeinde Heiertheim nicht eingetragen und werden deshalb alle diejenigen, welche an den bezeichneten Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stamm- oder Familienausverband beruhende Rechte haben oder zu glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf **Montag den 7. Juli 1884, Vormittags 8 Uhr**, vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst — I. Stock, Zimmer Nr. 2 — bestimmten Termin anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.

Karlsruhe, den 29. April 1884.
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.
F. Frank.

E. 405. 2. Nr. 9997. Karlsruhe. Feldhüter **Wilhelm Huber**, Zimmermann **Johann Jakob Huber** und **Karl Wargander** der Wittwe **Christine Barbara**, geb. **Huber**, sämtliche von Niedlingen, bestien auf Ableben ihrer Mutter, **Eva Katharina Huber** von dort, auf der Gemarkung Niedlingen folgende Liegenschaften, als:

- a. **Wilhelm Huber**:
L. B. Nr. 27, 1 a 18 m Hofraithe mit Wohnhaus, in der Spitalstraße, neben **Jakob Friedr. Niefer** und **Christof Bachmann**;
- b. **Johann Jakob Huber** und **Wittwe Wargander** gemeinschaftlich:
L. B. Nr. 39, 2 a 14 m Hofraithe mit Wohnhaus, in der Spitalstraße, neben **Christian Barth** und der Gemeinde; —

und haben das Aufgebot beantragt, da ein Erwerbstitel der Rechtsvorgängerin der Antragsteller im Grundbuch der Gemeinde Niedlingen nicht eingetragen ist. Es werden deshalb alle diejenigen, welche an den bezeichneten Besitzungen in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stamm- oder Familienausverband beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf **Montag den 7. Juli 1884, Vormittags 8 Uhr**, vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst — I. Stock, Zimmer Nr. 2 — bestimm-

ten Termin anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.

Karlsruhe, den 29. April 1884.
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.
F. Frank.

E. 405. 2. Nr. 9997. Karlsruhe. Feldhüter **Wilhelm Huber**, Zimmermann **Johann Jakob Huber** und **Karl Wargander** der Wittwe **Christine Barbara**, geb. **Huber**, sämtliche von Niedlingen, bestien auf Ableben ihrer Mutter, **Eva Katharina Huber** von dort, auf der Gemarkung Niedlingen folgende Liegenschaften, als:

- a. **Wilhelm Huber**:
L. B. Nr. 27, 1 a 18 m Hofraithe mit Wohnhaus, in der Spitalstraße, neben **Jakob Friedr. Niefer** und **Christof Bachmann**;
- b. **Johann Jakob Huber** und **Wittwe Wargander** gemeinschaftlich:
L. B. Nr. 39, 2 a 14 m Hofraithe mit Wohnhaus, in der Spitalstraße, neben **Christian Barth** und der Gemeinde; —

und haben das Aufgebot beantragt, da ein Erwerbstitel der Rechtsvorgängerin der Antragsteller im Grundbuch der Gemeinde Niedlingen nicht eingetragen ist. Es werden deshalb alle diejenigen, welche an den bezeichneten Besitzungen in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stamm- oder Familienausverband beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf **Montag den 7. Juli 1884, Vormittags 8 Uhr**, vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst — I. Stock, Zimmer Nr. 2 — bestimm-

ten Termin anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden.

Karlsruhe, den 29. April 1884.
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.
F. Frank.

E. 405. 2. Nr. 9997. Karlsruhe. Feldhüter **Wilhelm Huber**, Zimmermann **Johann Jakob Huber** und **Karl Wargander** der Wittwe **Christine Barbara**, geb. **Huber**, sämtliche von Niedlingen, bestien auf Ableben ihrer Mutter, **Eva Katharina Huber** von dort, auf der Gemarkung Niedlingen folgende Liegenschaften, als:

- a. **Wilhelm Huber**:
L. B. Nr. 27, 1 a 18 m Hofraithe mit Wohnhaus, in der Spitalstraße, neben **Jakob Friedr. Niefer** und **Christof Bachmann**;
- b. **Johann Jakob Huber** und **Wittwe Wargander** gemeinschaftlich:
L. B. Nr. 39, 2 a 14 m Hofraithe mit Wohnhaus, in der Spitalstraße, neben **Christian Barth** und der Gemeinde; —

und haben das Aufgebot beantragt, da ein Erwerbstitel der Rechtsvorgängerin der Antragsteller im Grundbuch der Gemeinde Niedlingen nicht eingetragen ist. Es werden deshalb alle diejenigen, welche an den bezeichneten Besitzungen in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stamm- oder Familienausverband beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf **Montag den 7. Juli 1884, Vormittags 8 Uhr**, vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst — I. Stock, Zimmer Nr. 2 — bestimm-